

30/04
3018

08.10.2004

**Zulassung eines behinderten Bürgers zur Wahl
hier: Möglichkeiten einer Vertretung durch die Ehefrau / Briefwahl**

Anfrage der Stadt Hückeswagen

Sachverhalt

Nach (mündlichen) Angaben der Stadt Hückeswagen soll die Ehefrau eines behinderten Bürgers der Stadt Hückeswagen am Wahltag in einem Wahllokal um die Vorlage von Stimmzetteln für ihren Mann gebeten haben in der Absicht, diese für ihren Mann, gemeinsam mit den eigenen Stimmzetteln, in der Wahlkabine auszufüllen. Von ihrem Ehemann begleitet wurde sie dabei nicht.

Die Aushändigung der Stimmzettel habe der Wahlvorstand verweigert. Er habe der Frau allerdings geraten, sich bei der Stadt zu erkundigen, ob noch eine Briefwahl möglich sei. Auch bei der Stadt sei die Betroffene aber abgewiesen worden unter Hinweis darauf, dass die Voraussetzungen der Briefwahl nicht erfüllt seien.

Rechtliche Würdigung

Die Entscheidungen des Wahlvorstandes und der Mitarbeiter der Stadt sind nicht zu beanstanden.

Gemäß § 25 Abs. 4 S. 1 KWahlG kann der Wähler seine Stimme nur persönlich abgeben. Diese Vorschrift schließt folglich aus, dass – wie es hier beabsichtigt war – im Wahllokal eine Vertretung des Wählers stattfindet.

Für den Fall, dass ein Wähler aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, sieht das Gesetz in § 25 Abs. 4 S. 2 KWahlG allerdings vor, dass sich der Betroffene der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen kann. Auch insoweit handelt es sich allerdings nicht um eine Vertretung des Wählers, sondern lediglich um eine Hilfestellung. Deshalb ist auch insoweit Voraussetzung für die Vornahme des Wahlgeschäftes, dass der Betroffene am Wahllokal selbst teilnimmt. Dies setzt seine körperliche Anwesenheit im Wahllokal voraus.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist es nicht zu beanstanden, dass der Wahlvorstand der Ehefrau des Betroffenen keine Stimmzettel für ihren Ehemann ausgehändigte. Dies wäre allenfalls möglich gewesen, wenn der Betroffene seine Ehefrau begleitet hätte und am Wahlgeschäft beteiligt gewesen wäre.

Die Möglichkeit, an der Wahl im folgenden durch Briefwahl teilzunehmen, war im vorliegenden Fall ebenfalls nicht eröffnet. Für die Teilnahme an der Wahl durch Briefwahl ist nämlich ein Wahlschein Voraussetzung. Wahlscheine können gemäß § 19 Abs. 3 KWahlO allerdings nur bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich. Lediglich in den - hier nicht vorliegenden - Fällen der sog. selbständigen Wahlscheine oder bei nachgewiesener „plötzlicher“ Erkrankung können Wahlscheine gemäß § 19 Abs. 3 S. 2 und 3 KWahlO noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, beantragt werden, sofern der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Da der Betroffene nach den Angaben der Stadt Hückeswagen körperlich behindert ist und folglich nicht von einer *plötzlichen* Erkrankung des Betroffenen gesprochen werden kann, liegen die Voraussetzungen für die Beantragung eines Wahlscheines am Wahltag nicht vor.

Nichts anderes ergibt sich aus § 20 Abs. 4 S. 2 KWahlO, demnach der Wahlberechtigte [diese] Briefwahlunterlagen nachträglich, bis spätestens am Wahltage, 15.00 Uhr, anfordern kann. Aus dem systematischen Kontext der Vorschrift ergibt sich nämlich, dass dies nur dann möglich ist, wenn der Betroffene rechtzeitig im Sinne des § 19 Abs. 3 KWahlO einen Wahlschein beantragt hat und dieser gemäß § 20 KWahlO erteilt wurde.



Grootens

Andre Steiniger

Von: Andre Steiniger [andre.steiniger@obk.de]
Gesendet: Montag, 11. Oktober 2004 13:33
An: Jahr, Lutz (Stadt Hückeswagen); Thiel, Ursula (Stadt Hückeswagen)
Betreff: Zulassung eines behinderten Wählers zur Wahl

Sehr geehrte Frau Thiel,
sehr geehrter Herr Jahr,

zu Ihrer Anfrage nehme ich wie folgt Stellung

Zulassung eines behinderten Bürgers zur Wahl
hier: Möglichkeiten einer Vertretung durch die Ehefrau / Briefwahl

Sachverhalt

Nach (mündlichen) Angaben der Stadt Hückeswagen soll die Ehefrau eines behinderten Bürgers der Stadt Hückeswagen am Wahltag in einem Wahllokal um die Vorlage von Stimmzetteln für ihren Mann gebeten haben in der Absicht, diese für ihren Mann, gemeinsam mit den eigenen Stimmzetteln, in der Wahlkabine auszufüllen. Von ihrem Ehemann begleitet wurde sie dabei nicht.

Die Aushändigung der Stimmzettel habe der Wahlvorstand verweigert. Er habe der Frau aller-dings geraten, sich bei der Stadt zu erkundigen, ob noch eine Briefwahl möglich sei. Auch bei der Stadt sei die Betroffene aber abgewiesen worden unter Hinweis darauf, dass die Voraussetzungen der Briefwahl nicht erfüllt seien.

Rechtliche Würdigung

Die Entscheidungen des Wahlvorstandes und der Mitarbeiter der Stadt sind nicht zu beanstan-den.

Gemäß § 25 Abs. 4 S. 1 KWahlG kann der Wähler seine Stimme nur persönlich abgeben. Diese Vorschrift schließt folglich aus, dass - wie es hier beabsichtigt war - im Wahllokal eine Vertretung des Wählers stattfindet.

Für den Fall, dass ein Wähler aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, sieht das Gesetz in § 25 Abs. 4 S. 2 KWahlG allerdings vor, dass sich der Betroffene der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen kann. Auch insoweit handelt es sich allerdings nicht um eine Vertretung des Wählers, sondern lediglich um eine Hilfestellung. Deshalb ist auch insoweit Voraussetzung für die Vornahme des Wahlgeschäftes, dass der Betroffene am Wahlakt selbst teilnimmt. Dies setzt seine körperliche Anwesenheit im Wahllokal voraus.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist es nicht zu beanstanden, dass der Wahlvorstand der Ehefrau des Betroffenen keine Stimmzettel für ihren Ehemann ausgehändigte. Dies wäre allenfalls möglich gewesen, wenn der Betroffene seine Ehefrau begleitet hätte und am Wahlgeschäft beteiligt gewesen wäre.

Die Möglichkeit, an der Wahl im folgenden durch Briefwahl teilzunehmen, war im vor-liegenden Fall ebenfalls nicht eröffnet. Für die Teilnahme an der Wahl durch Briefwahl ist nämlich ein Wahlschein Voraussetzung. Wahlscheine können gemäß § 19 Abs. 3 KWahlG allerdings nur bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich. Lediglich in den - hier nicht vorliegenden - Fällen der sog. selbständigen Wahlscheine oder bei nachgewiesener „plötzlicher“ Erkrankung können Wahlscheine gemäß § 19 Abs. 3 S. 2 und 3 KWahlG noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden, sofern der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierig-keiten aufgesucht werden kann.

Da der Betroffene nach den Angaben der Stadt Hückeswagen körperlich behindert ist und folglich nicht von einer plötzlichen Erkrankung des Betroffenen gesprochen werden kann, liegen die Voraussetzungen für die Beantragung eines Wahlscheines am Wahltag nicht vor.

Nichts anderes ergibt sich aus § 20 Abs. 4 S. 2 KWahlO, demnach der Wahlberechtigte [diese] Briefwahlunterlagen nachträglich, bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern kann. Aus dem systematischen Kontext der Vorschrift ergibt sich nämlich, dass dies nur dann möglich ist, wenn der Betroffene rechtzeitig im Sinne des § 19 Abs. 3 KWahlO einen Wahlschein beantragt hat und dieser gemäß § 20 KWahlO erteilt wurde.

Andre Steiniger
Kreistagsbüro

Telefon: 02261 / 88 11 16
Telefax: 02261 / 88 11 22
E-Mail : andre.steiniger@obk.de